Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/91 „Wohngebiet Sozialer Wohnungsbau“ der Stadt Mirow

Artenschutzfachbeitrag

Bearbeiter:

KUNHART
FREIRAUMPLANUNG

Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologen Walter Schulz **Avifauna**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10
e-mail: kuhnhart@gmx.net

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 20.04.2016

INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages 3
2. Rechtliche Grundlagen 4
3. Untersuchungsraum, Lebensraumausstattung 5
4. Datengrundlage 7
5. Vorhabenbeschreibung 7
6. Relevanzprüfung 8
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten 12
8. Zusammenfassung 15
9. Quellen 15

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2016) 3
Abb. 2: Lage der Änderungsfläche in der 1. Änderung des B- Planes 5
Abb. 3: Biotope des Untersuchungsraumes (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2015) 6
Abb. 4: Konflikt (Quelle: Planzeichnung) 7

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten 9
Tabelle 2: Beobachtete Nahrungsgäste des Plangebietes 12
Tabelle 3: Potenzielle Brutvogelarten des Plangebietes 13

ANHÄNGE

Fotodokumentation 22

Auftragnehmer: Kunhart Freiraumplanung Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey - Kunhart 17033 Neubrandenburg Gerichtsstraße 3
Tel/Fax: 0395 4225110 Mobil: 0170 7409941 Mail: kunhart@gmx.net

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten Mirows östlich der Roloffstraße. Die Stadt Mirow hat ein Verfahren zur 2. Änderung des 1994 aufgestellten und im Jahr 2008 letztmalig geänderten B- Planes Nr. 02/91 eingeleitet. Ziel der Planung auf einer Teilfläche von 2,4 ha ist, die geringfügige Erweiterung der südlichen Baugrenze, die Festsetzung von 5 Stichstraßen auf einer Länge von 34 m und die Festsetzung der Zulässigkeit von mit einem Hauptgebäude verbundenen Garagen /überdachten Stellplätzen ohne eigene Abstandsflächen an einer Grundstücksgrenze.
Wie zuvor sind im Änderungsbereich des Allgemeinen Wohngebietes WA³ eingeschossige Bauvorhaben gem. § 4 BauNVO in offener Bauweise und einer überbaubaren Grundstücksfläche von 40 % (GRZ 0,4) zzgl. einer Überschreitung gem. §19 Abs. 4 BauNVO von max. 30 % geplant.

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2016)

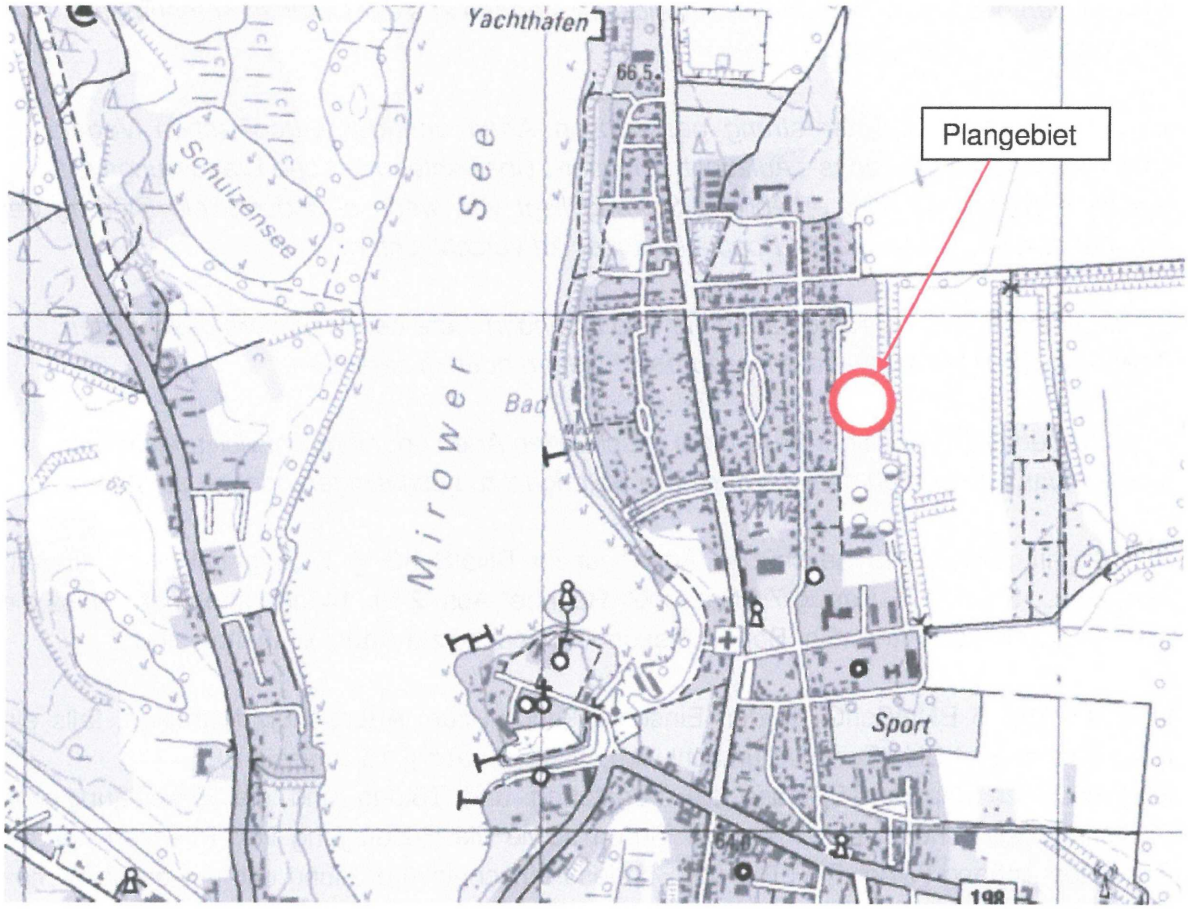

Die überbaubaren Flächen des Änderungsgebietes haben mit 12.500 m² eine Größe von unter 2 ha zulässiger Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung. Die B- Plan - Änderung gilt daher, aufgrund der Wiedernutzbarmachung von Flächen, als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB. Entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB werden die mit der Planung im Zusammenhang stehenden Eingriffe im Verfahren so

behandelt, als wären diese „vor der planerischen Entscheidung vorgenommen worden". Unabhängig von dieser Regelung sind verbotene Handlungen nach § 44, Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.
Es ist zu prüfen, ob die Inhalte der B- Plan Änderung sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirken, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten
Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Begriff „Besonders geschützte Arten" ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen" Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe" Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten" im Begriff „Besonders geschützte Arten" enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 15 zulässig ist.
Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Artenschutzverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.
Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten, sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Artenschutzverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der

Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

3. Untersuchungsraum, Lebensraumausstattung

Der Änderungsbereich befindet sich ca. 300 m östlich der L25 und unmittelbar östlich bereits realisierter Bebauung des B- Planes 02/91 deren Abschluss die Roloffstraße bildet. Die östliche Plangebietsgrenze verläuft im 20 m Abstand parallel zu einem Entwässerungsgraben, an den sich Rapsacker anschließt.

Abb. 2: Lage der Änderungsfläche in der 1. Änderung des B- Planes (Quelle: Planzeichnung)

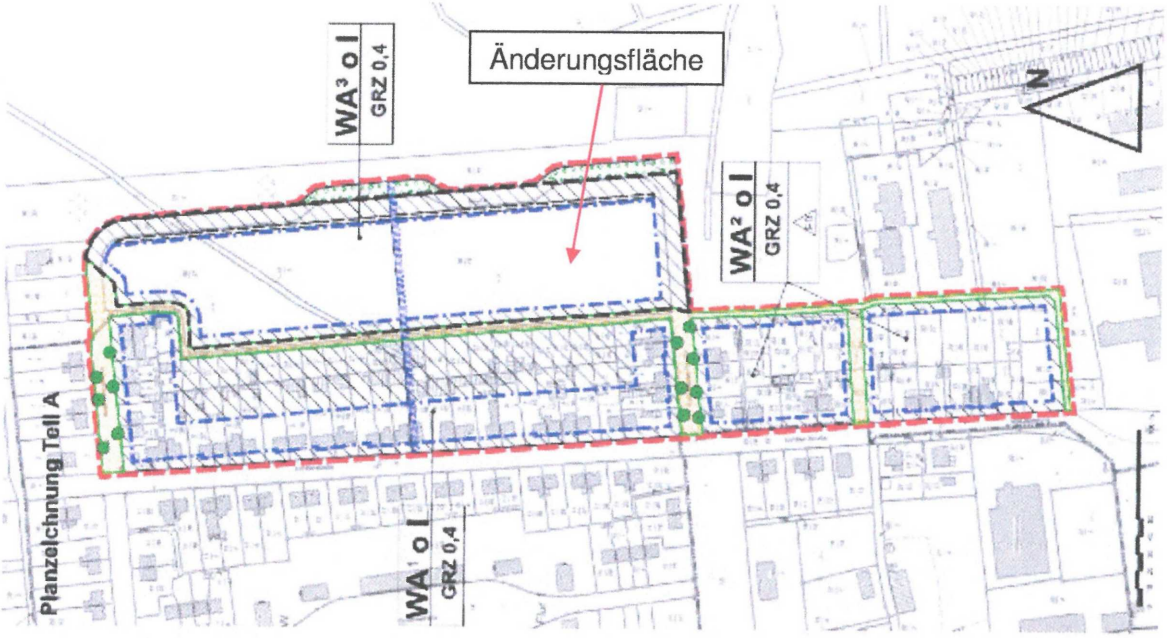

Es wurde ein Untersuchungsraum in Größe und Form des Änderungsbereiches gewählt, um die durch die 2. Änderung entstehenden artenschutzrechtlichen Konflikte aufzudecken und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen festzusetzen.
Der Untersuchungsraum beinhaltet keine geschützten Biotope und tangiert keine Schutzgebiete. Er enthält eine nach §18 NatSchAG MV geschützte Walnuss mit einem Stammumfang über 100 cm.
Die Änderungsfläche hat sich aus aufgegebenen Gärten entwickelt und besteht daher zum überwiegenden Teil aus dichter Landreitgrasflur (RHU) mit einer Vielzahl von Obstbäumen unterschiedlichen Alters und wenigen Strauchflächen aus heimischen Sträuchern (PHX).

Abb. 3: Biotope des Untersuchungsraumes (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2015)

Im Norden und im Zentrum der Fläche wurden zwei Grundstücke bereits neu bebaut. Im Nordosten stehen auf einem eingezäunten Grundstück zwei alte Nebengebäude (PGN/OEL). Im Süden des Plangebietes wurde bereits der Unterbau der zukünftigen Straßen aus Schotter hergestellt (OVU).
Im Änderungsbereich stehen sickerwasserbestimmte Sande an. Das Grundwasser liegt bei über 10 m unter Flur.

4. Datengrundlage

Bei der durchgeführten Begehung am 12.04.16 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu erfolgte eine Biotoptypenkartierung. Weiterhin wurden die Gehölze und Gebäude begutachtet um Höhlen, Spalten und Nester und somit Hinweise auf mögliche Fledermausquartiere und auf Vorkommen von Bruthabitaten oder Lebensstätten anderer Tierarten aufzufinden sowie die Bodenflächen untersucht. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

5. Vorhabenbeschreibung

Die 2. Änderung des B- Planes Nr. 02/91 sieht vor, ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 und eingeschossiger Bebauung an die aktuellen Gegebenheiten durch Verschiebung der südlichen Baugrenze, durch Festsetzung von Zufahrten und die Änderung örtlicher Bauvorschriften (Mit Gebäude verbundene Garagen ohne eigene Abstandsfläche) anzupassen. Auf Grund der ersten beiden Änderungen erhöhen sich die zulässigen Versiegelungen so geringfügig, dass diese vernachlässigt werden können.

Abb. 4: Konflikt (Quelle: Planzeichnung Stand 09/15)

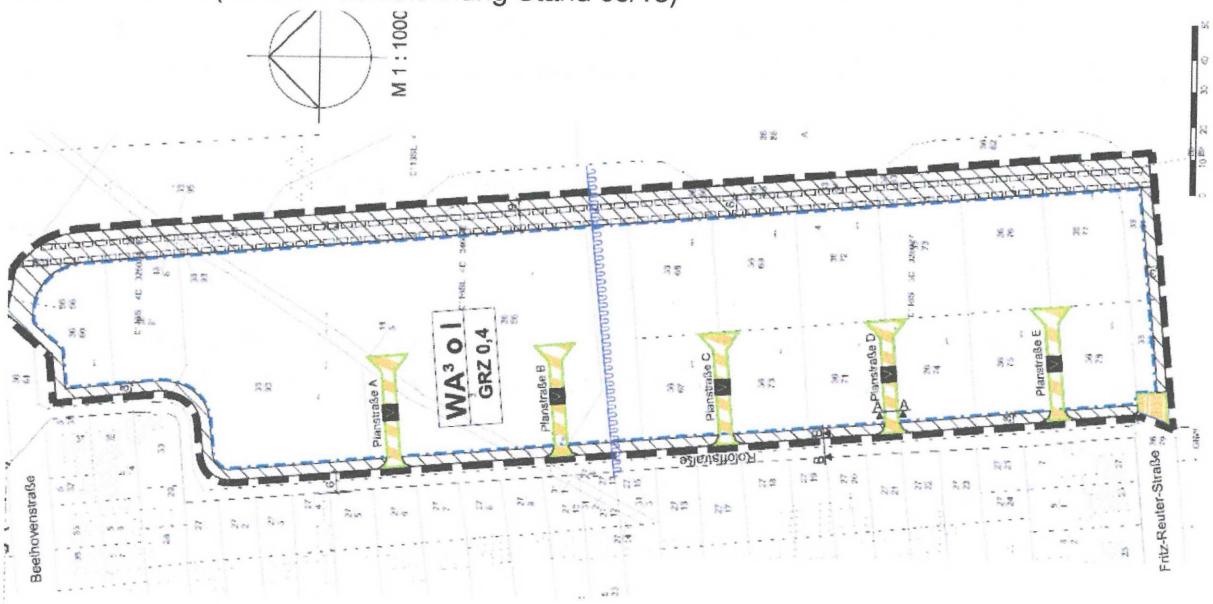

6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom Oktober 2012 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Der von der Planung betroffene Teil (siehe Abbildung 4) der bereits beplanten Änderungsfläche ist derzeit dichte Landreitgrasflur welches mit Obstbäumen und wenigen Sträuchern bestanden ist. Diese sind potenzielle Bruthabitate. Die hoch aufgewachsene beunruhigte, monotone Landreitgrasflur, ihre isolierte Lage und relativ geringe Ausdehnung verhindert das Vorkommen von Bodenbrütern. Sie hat aber eine Funktion als Nahrungshabitat für Vogel- und Fledermausarten.
Keiner der unterschiedlich alten Bäume im Plangebiet, weist Höhlen auf. Die neuen Gebäude wurden nahezu fugenfrei hergestellt. Die beiden alten Nebengebäude sind sehr verfallen und bieten keinen ausreichenden Schutz vor Witterungseinflüssen. Es sind somit keine Wohnstätten für höhlenbewohnende Vogelarten und für Fledermausarten vorhanden.

Der Standort weist nichtbindige Böden auf und ist unstrukturiert. Die Vegetation ist sehr dicht und im unteren Bereich verfilzt. Das Gelände weist keine Offenbodenstellen auf.
Das Plangebiet und seine Umgebung beinhalten außer dem technisch ausgebildeten und bewirtschafteten Graben parallel der östlichen Plangebietsgrenze keine Gewässer und somit keine Reproduktionsstätten für Amphibienarten. Der 500 m westlich nächstgelegene Mirower See ist durch Bebauung und durch die Granzower Straße vom Plangebiet getrennt. Dass Amphibienarten das unstrukturierte Plangebiet als Landlebensraum nutzen, ist aufgrund der fehlenden Vernetzung der Fläche zu potenziellen Laichgewässern in der Umgebung unwahrscheinlich.

Wegen der fehlenden Offenbodenstellen und der fehlenden Stratifizierung der Vegetation sowie der Isolierung des Plangebietes ist dieses auch für Zauneidechsen ein ungeeigneter Lebensraum.

Streng geschützten Käfer- und Falterarten stehen keine geeignete Lebensräume (z.B. alte absterbende Eichen) und Futter- bzw. Wirtspflanzen (z.B. Weidenröschen, Nachtkerze) zur Verfügung.

Das Plangebiet hat keine Rastplatzfunktion.

Auftragnehmer: Kunhart Freiraumplanung Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey - Kunhart 17033 Neubrandenburg Gerichtsstraße 3
Tel/Fax: 0395 4225110 Mobil: 0170 7409941 Mail: kunhart@gmx.net

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
Apium repens	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
Botrychium multifidum	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	Moore	nein
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
Bison bonasus	Wisent	Wälder	nein
Canis lupus	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
Castor fiber	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
Felis sylvestris	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
Lynx lynx	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
Sicista betulina	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
Ursus arctos	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen,	ja

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder),Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreichen Stillgewässern, Fließgewässern),	ja
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		ja
Nyctalus noctula	Abendsegler		ja
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		ja
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		ja
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus		ja
Plecotus auritus	Braunes Langohr		ja
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		ja
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		ja
Myotis myotis	Großes Mausohr		ja
Myotis dasycneme	Teichfledermaus		ja
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		ja
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus		ja
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus		ja
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		ja
Plecotus austriacus	Graues Langohr		ja
Meeressäuger			
Phocoena phocoena	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
Lacerta agilis	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte		
Triturus cristatus	Kammmolch		
Rana arvalis	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
Bombina bombina	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		des Verbreitungsgebietes	
Rana dalmatina	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch		nein
Bufo calamita	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
Bufo viridis	Wechselkröte		nein
Fische			
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
Acipenser sturio	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Coregonus oxyrhinchus	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer;	nein

Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	Gehölzbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppen bzw. Arten näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna,
- Fledermausarten.

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

Bei der am 12. April 2016 durchgeführten Begehung wurden im Untersuchungsraum ein durchschnittliches Artenspektrum und eine durchschnittlich große Anzahl von Individuen festgestellt.

Es wurden folgende Arten beobachtet, die im Plangebiet auf Nahrungssuche waren:

Tabelle 2: Beobachtete Nahrungsgäste des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogelschutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Blaumeise	*Parus caeruleus*			bg		
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*			bg	3	3
Dohle	*Corvus monedula*			bg		V
Elster	*Pica pica*			bg		
Grünspecht	*Picus viridis*		sg	bg		
Kohlmeise	*Parus major*			bg		
Kolkrabe	*Corvus corax*			bg		
Nebelkrähe	*Corvus corone cornix*			bg		
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*			bg	V	V
Ringeltaube	*Columba palumbus*			bg		

Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*			bg		
Star	*Sturnus vulgaris*			bg		
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*			bg		3
Turmfalke	*Falco tinnunculus*			sg		
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*			bg		

Potenzielle Brutplätze bestehen für folgende Vogelarten in den Gehölzen. Bodenbrüter bevorzugen größere, ruhigere, strukturiertere und vernetztere Habitate.

Tabelle 3: Potenzielle Brutvogelarten des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogelschutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Amsel	*Turdus merula*			bg		
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*			bg	V	V
Buchfink	*Fringilla coelebs*			bg		
Elster	*Pica pica*			bg		
Fitislaubsänger	*Phylloscopus trochilus*			bg		
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*			bg		
Girlitz	*Serinus serinus*			bg		
Grünfink	*Carduelis chloris*			bg		
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*			bg		
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*			bg		
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*			bg		
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*			bg		
Nebelkrähe	*Corvus corone cornix*			bg		
Ringeltaube	*Columba palumbus*			bg		
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*			bg		
Stieglitz	*Carduelis carduelis*			bg		
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*			bg		

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung Spalte 2 (bg) oder 3 (sg)
BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
RLD = Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft, Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV = Rote Liste Meck.-Vp. (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet

Artenschutzrechtlicher Bezug
Die Gehölze des Plangebietes sind potenzielle Bruthabitate verschiedener ausschließlich besonders geschützter Vogelarten. Dazu übernimmt das Grünland die Funktion eines Nahrungshabitates.

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):
  Alle Gehölze des Plangebietes sind potenzielles Bruthabitat. Laut Bundesnaturschutzgesetz dürfen Fällungen nur im Winter, außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und somit kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
  Im Rahmen der Aufstellung des aktuellen B- Planes wurden bereits Kompensationsmaßnahmen umgesetzt, die auch die bei Umsetzung des Vorhabens verloren gehenden Bruthabitate von Vogelarten ersetzen. Die 2. Änderung verursacht gegenüber dem derzeit geltenden B- Plan keine erhöhten Eingriffe und wirkt sich somit nicht negativ auf den durch bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen geschaffenen Lebensraum avifaunistischer Arten aus. Es besteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):
  Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen vermeiden die Tötung und Verletzung von Tieren durch das Bauvorhaben (s. o. Bauzeitenregelung). Die Lebensraumfunktionen der betroffenen Fläche wurden bereits durch Maßnahmen des aktuellen B- Planes kompensiert. Die lokalen Populationen der betroffenen Vogelarten werden nicht erheblich gestört.

<u>Fledermäuse</u>
Fledermäuse benötigen ein komplexes Lebensraumgefüge mit verschiedenen Habitatstrukturen. Dazu gehören Hohlräume, die entsprechend ihrer Funktion als Quartiere und Wochenstuben bestimmte Bedingungen aufweisen müssen. In Abhängigkeit von der Art, vom Individuum und von der Jahreszeit können Gebäudeteile und Höhlenbäume geeignete Quartiere sein. Fledermäuse nutzen artspezifisch unterschiedliche Strukturen als Jagdgebiete, die im Zusammenhang zum Nahrungsangebot, zur bevorzugten Insektenart und zur Anpassung der Tiere im Jagdverhalten zu sehen sind. Der Weg vom Quartier zum Jagdrevier sowie zwischen den Quartieren wird meist auf individuellen festen Flugrouten zurückgelegt, wobei Baum- und Gebüschreihen zur Orientierung als Leitlinien für die Flugrouten dienen.

Das wichtigste Requisit im Plangebiet ist das Grünland, welches als Nahrungshabitat dient. Gebäude und Bäume mit Potenzial an Quartieren bzw. Möglichkeiten für Wochenstuben fehlen auf der Planfläche, da die vorhandenen Gebäude nicht geeignet sind (fugenfreie Herstellung oder verfallen) und die Bäume keine Höhlen aufweisen. Die Grünfläche ist für die Jagd geeignet. Dennoch ist die Fläche zu isoliert, um eine wesentliche Bedeutung als Jagdfläche zu haben.

Artenschutzrechtlicher Bezug
Im Plangebiet existieren keine Quartiere. Somit können bei Umsetzung der Maßnahme keine Tiere getötet oder verletzt werden. Auch bedeutende Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt. Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot), § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen) werden nicht berührt.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiten, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt. Die Festlegung weiterer Maßnahmen ist nicht erforderlich.

Die folgende Vermeidungsmaßnahme wirkt dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** entgegen und ist in den B- Plan zu übernehmen:

VM1 Zum Schutz der Brutvogelfauna sind Fällungen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 01. März durchzuführen.

9. Quellen

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert 02/12

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) m.W.v. 14.08.1918 Stand: 01.09.2013 aufgrund Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482)

GESETZ DES LANDES Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010*) letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36)

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97) vom 9. Dezember 1996, Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 31. März 2008 (ABl.EG L 95 S. 3).

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. vollst. überarbeitete Auflage. Wiebelsheim.

EICHSTÄDT, W., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. - Schwerin.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching.

FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-VerlagJena.

BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99.

BEUTLER, A. ET AL.(1998): Rote Liste der Kriechtiere (*Reptilia*) und Rote Liste der Lurche (*Amphibia*) [Bearbeitungsstand 1997].- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz 55: 48-52.

BINOT ET AL. (1998): „Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands", Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 1998, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55.

LABES, R. ET AL. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena; Stuttgart.

NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters Lutra lutra (L. 1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. In: Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern, 49 (2): S. 35 – 43.

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191.

BEZZEL, EINHARD: Vögel BVL-Verlag München

SÜDBECK, PETER UND MITARBEITER: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands 2005 Dachverband Deutscher Avifaunisten

EICHSTÄDT, WERNER UND MITARBEITER: Atlas der Brutvögel in Mecklenburg 2006

STEFFEN VERLAG-ATLAS DEUTSCHER BRUTVOGELARTEN 2014:Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten Münster

Anlage 1 -Fotodokumentation

Bild 01 Plangebiet Richtung Mitte Richtung Süden

Bild 02 Plangebiet westliches Zentrum

Bild 03 Plangebiet Richtung Mitte Richtung Norden

Bild 04 1.Nebengebäude

Bild 05 2. Nebengebäude

Bild 06 Vegetation des Plangebietes

Bild 07 Alter Apfelbaum

Bild 08 Blick Richtung Osten (Graben, Rapsacker)

Bild 09 Blick Richtung Westen (Roloffstraße, Bebauung)